

# Gründung am Land

FAQ

**Zuschüsse für Investitionen innovativer, junger Kleinunternehmen im ländlichen Raum – [www.awsg.at/gruendungamland](http://www.awsg.at/gruendungamland)**

## **Was ist der Call “Gründung am Land”?**

Generelle Zielsetzung des Förderungsprogrammes ist die Unterstützung der Gründung und der Entwicklung von innovativen Unternehmen mit wirtschaftlichem Mehrwert für die ländliche Region. Angesprochen werden innovative Handwerke, verarbeitendes Gewerbe und industrielle Erzeugung, innovative Dienstleistungen sowie neue Produkte und Dienstleistungen in der Region, die der Ergänzung von regionalen Wertschöpfungsketten dienen.

Geförderte Projekte sollen zu wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, kleinen Unternehmen im ländlichen Raum, die innovative, wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen planen anzubieten oder anbieten, führen.

Weiters soll das Risiko von innovativen Unternehmensgründungen im ländlichen Raum gesenkt und die Zahl der Unternehmensgründungen nachhaltig erhöht werden.

## **Wann kann ein Projekt eingereicht werden?**

Die Einreichung für den Call kann ausschließlich innerhalb des Einreichzeitraums des Call erfolgen. Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 05. Oktober bis zum 03. Dezember 2015, 12:00 Uhr eingebracht werden.

## **Was sind Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU?**

Maximale Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiteranzahl 50, Umsatz p.a. max. EUR 10 Mio., Bilanzsumme max. EUR 10 Mio.

## **Wer kann einreichen?**

Der Call zielt auf innovative, engagierte Entrepreneure in der Vorgründungsphase und Gründungsphase ab. Förderungswerberinnen und Förderungswerber können ein oder mehrere natürliche Personen eines Gründungsteams sein oder auch eine bereits gegründete Kapitalgesellschaft, so sie nicht älter als fünf Jahre ist (zum Zeitpunkt der Einreichung).

## **Wie hoch ist die Förderungssumme?**

Die Förderung ist mit EUR 50.000,00 begrenzt. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, wobei bis zu maximal 55 % der Projektkosten ersetzt werden können („De-minimis“).

### **Wie erfolgt die Projektauswahl?**

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

Dem Antrag muss bereits die Bestätigung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers bzgl. der Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Regionalkonzept beiliegen. Diese Bestätigung kann als formloses Word-Dokument beigelegt sein, muss aber Seite und Passage des jeweiligen Regionalkonzeptes enthalten, auf das sich das Vorhaben bezieht.

In einem ersten Schritt prüfen die Expertinnen und Experten der aws die formalen Anforderungen und den grundlegenden Fit auf die Call-Kriterien (thematischer Schwerpunkt und inhaltliche Anforderungen).

Die Jury nimmt im zweiten Schritt eine Reihung der Projekte nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die finale Förderungsentscheidung trifft die aws auf Vorschlag der Jury nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Förderungsbudgets.

### **Welche Art von Projekten unterstützt der Call?**

Projekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Innovationsgrad (neu in der Region)
- Vorliegen einer Bestätigung über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem relevanten Regional- bzw. Landeskonzept/-strategie
- Möglichkeiten zur Absicherung des geistigen Eigentums aus dem Gründungsvorhaben
- Wahrscheinliche Kommerzialisierbarkeit (aussichtsreiche entstehende oder existierende Märkte mit skalierbaren Absatzmöglichkeiten)
- Hochqualifizierte, engagierte, risikobereite und gründungsorientierte Förderungswerberinnen bzw. Unternehmer.

### **Können Vorhaben, die nicht auf technischen Innovationen beruhen, gefördert werden?**

Ein technischer Bezug ist erforderlich.

### **Ist eine wesentliche technologische Weiterentwicklung im Vergleich zum Stand der Technik erforderlich?**

Nein. Neue technische Innovationen können für das Geschäftspotential jedoch zusätzliche Chancen eröffnen.

### **Wieso können planmäßige Entwicklungen, routinemäßige Entwicklungen oder naheliegende Weiterentwicklungen bestehender Dienstleistungen nicht gefördert werden?**

„Innovation“ ist per Definition keine „routinemäßige Entwicklung“, sondern ein neuer, auch von Kundigen nicht unmittelbar abzuleitender, neuer (technologischer) Schritt. Es ist der Anspruch des Call, etwas „Neues“ zu ermöglichen, inkrementelle Neuheit ist aber ausreichend.

**Was ist der OENACE-CODE?**

Die ÖNACE 2008 ist eine alle Wirtschaftstätigkeiten umfassende, hierarchisch strukturierte statistische Klassifikation. Details siehe unter

[http://www.statistik.gv.at/web\\_de/klassifikationen/klassifikationsmitteilung/beschreibung/index.html](http://www.statistik.gv.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsmitteilung/beschreibung/index.html)

Bitte suchen Sie hier den für Ihr Vorhaben passenden OENACE-Code heraus.

**Gelten für Projekte bereits bestehender Unternehmen und Gründungsprojekte unterschiedliche Kriterien?**

Nein. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf dieselbe Art mit denselben Kriterien.

**Kann bei Entwicklung des Vorhabens mit anderen Partnerinnen und Partnern zusammengearbeitet werden?**

Kooperationen sind prinzipiell möglich. Das substantielle Projekt-Know-how und die mehrheitliche Kontrolle müssen jedoch beim einreichenden Team verbleiben.

**Kann man den Call mit aws PreSeed kombinieren?**

Nein. Weder parallel noch zeitlich hintereinander ist diese Kombination möglich.

**Kann man den Call mit aws Seedfinancing kombinieren?**

Im Anschluss an ein erfolgreich abgewickeltes Call-Projekt, kann ein Antrag auf aws Seedfinancing gestellt werden. Das Projekt wird dann einer erneuten Bewertung unterzogen. Eine gleichzeitige Förderung von Vorhaben durch Seedfinancing und dem Call ist nicht vorgesehen.

**Können aws impulse geförderte Unternehmen am Call teilnehmen?**

Ja. Die „De-minimis“-Grenzen sind zu beachten.

**Kann der Call mit anderen Förderungen kombiniert werden?**

Mehrfachförderungen von gleichen Projektinhalten sind ausgeschlossen. Der Call unterliegt u. a. EU-wettbewerbsrechtlich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO, Art. 22. Das heißt, dass eine Förderungswerberin bzw. ein Förderungswerber innerhalb der ersten fünf Steuerjahre mit maximal EUR 400.000,00 gemäß Art. 22 gefördert werden darf.

**Wenn Risikokapital (z. B. Business Angel, Frühphaseninvestorinnen und -investoren u. a.) bereits im Projekt vorhanden ist, kann noch für den Call eingereicht werden?**

Als Faustregel gilt hier, wenn seitens Risikoinvestorinnen und Risikoinvestoren insgesamt weniger an Kapital in das Projekt geflossen ist, als beim Call beantragt wird, dann ja.

**Welche Kosten werden gefördert?**

Siehe Programmdokument, Kurzinformation und Dokument „Informationen zu beantragten Kosten im Call „Gründung am Land“.

Projektbezogene Personalkosten können gefördert werden, sofern das Projektvolumen mehr als EUR 50.000,00 beträgt.

Für alle Kostenpositionen größer als EUR 10.000,00 sind jeweils drei, für Kostenpositionen, zwischen EUR 150,00 und EUR 10.000,00 sind jeweils zwei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen. Es wird daher empfohlen nur wesentliche Investitionspositionen zur Förderung vorzulegen.

Nicht förderbar sind Kosten, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen sowie insbesondere Kosten für den Ankauf von Immobilien.

Kostenpositionen unter EUR 150,00 sind nicht förderbar.

**Was wird nicht gefördert?**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a.:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z. B., unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für Fahrzeuge
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Kosten, die nicht genehmigt wurden
- Personalkosten der Gründerinnen oder Gesellschafter selbst

**Gibt es eine Mindestprojektsumme?**

Mindestprojektvolumen EUR 5.000,00, typische Projektgrößen liegen um EUR 100.000,00.

**Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?**

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 24 Monate, typisch sind zwölf Monate.

**Wie funktioniert grundsätzlich die Einreichung?**

Einreichungen für diese Förderung sind ausschließlich online über den aws Fördermanager, <https://foerdermanager.aws.g.at>, möglich. Die Einreichfrist beginnt am 05. Oktober 2015 und endet am 03. Dezember 2015, 12:00 Uhr. Maßgeblich ist das Absenden/Abschließen des Antrags im aws Fördermanager.

### **Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Für die Einreichung sind nachfolgende Unterlagen bereitzustellen:

- Antragsformular im aws Fördermanager (vollständig ausgefüllt)
- Firmenbuchauszug, bzw. Identitätsnachweis
- Geschäftsplan (laut Vorlage)
- Integrale Planung (laut Vorlage)
- Bestätigung, dass der Geschäftsplan zum jeweiligen Regionalkonzept/Landeskonzept des Firmensitzes passt
- Aktueller Jahresabschluss
- Kostendatenblatt\_Antrag (Excel-Blatt)
- Vergleichsangebote (je Position zwei bei Kosten unter EUR 10.000,00 und drei Angebote bei Kostenpositionen über EUR 10.000,00) bzw. Plausibilisierung der angegebenen Kosten

Details zu den Anhängen finden Sie im aws Fördermanager unter [www.awsg.at/gruendungamland](http://www.awsg.at/gruendungamland) sowie als download auf der aws Website.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **Können eigene Vorlagen benutzt werden?**

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich. Dazu gehören vergleichbare Geschäftspläne, Projektpläne und Projektkostenaufstellungen auf Basis der vorgegebenen Vorlagen. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Mögliche Ergänzungen sind beispielsweise erläuternde technische Dokumente, Pläne und Skizzen.

### **Kann ein bestehender Geschäftsplan genutzt werden?**

Nein. Es sind die zur Verfügung gestellten Vorlagen zu nutzen.

### **Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?**

Die Beurteilung und Auswahl der der aws zur finalen Förderungsentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch die aws und einer externen Jury (bestehend aus Expertinnen und Experten). Diese beurteilen die eingereichten Projekte und geben einen Förderungsvorschlag an die aws ab. Die Letztentscheidung erfolgt durch die aws.

- In einer Erstauswahl seitens der aws werden jene Projekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den Projektanforderungen des Calls entsprechen. Positiv bewertete Projekte werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Die negativ bewerteten Projekte erhalten eine schriftliche Absage. Basis sind die Call-Bewertungskriterien (siehe Programmdokument im Downloadbereich der Website).
- Im nächsten Schritt werden die Projekte der Jury präsentiert.
- Darauf basierend wird eine Reihung der Projekte durch die Jury vorgenommen. Die finale Förderungsentscheidung erfolgt auf Vorschlag der Jury durch die aws.
- Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber informiert und die Förderungsverträge errichtet.

### **Gilt die Regel „nicht älter als fünf Jahre“ nur für GmbH oder auch für Einzelunternehmen, OG, übernommene Unternehmen u. a.?**

Ja. Sie gilt für neu gegründete Unternehmen, selbstständige Tätigkeit im gleichen Geschäftsfeld wie dem eingereichten Vorhaben und auch für übernommene Unternehmen.

### **Kann innerhalb der Projektlaufzeit eine Kapitalgesellschaft (GmbH) gegründet werden?**

Ja. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist jederzeit möglich, ist der aws jedoch mitzuteilen.

### **Muss zumindest eine wesentliche Förderungsnehmerin bzw. ein wesentlicher Förderungsnehmer Vollzeit beschäftigt sein?**

Nein.

### **Ist ein Eigenanteil der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer erforderlich?**

Die Finanzierung des nicht geförderten Teils des Vorhabens gesichert sein muss.

### **Wenn man zuerst als nicht ins Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmerin bzw. eingetragener Einzelunternehmer tätig war und dann eine GmbH gegründet hat, ab wann beginnen die fünf Jahre zu laufen?**

Ab Aufnahme der selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit. Nachweis über Bestätigung der Sozialversicherung.

### **Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Auswahl?**

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf Basis einer Bewertungsmatrix gemäß Programmdokument:

#### **Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum**

Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 20 von 40 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

Auswahlkriterien	Punkte		Nachweis
	möglich	erreicht	
Qualität des Vorhabens	10		Projektbeschreibung
Relevanz des Vorhabens	10		Regionalkonzept
Eignung der Projektpartner/-innen	10		Projektbeschreibung
Ökonomisches Potential und Verwertung	10		Projektbeschreibung
<b>Gesamtpunkteanzahl</b>	40		
<b>Mindestpunkteanzahl</b>	20		

Sollte es einen Punktegleichstand geben, werden Projekte mit gleicher Punktezahl nach folgenden Kriterien gereiht:

- **Innovation (Gewichtung 40 %)**
  - Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und DL inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
  - Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- **Wachstum/Beschäftigung (Gewichtung 40 %)**
  - Beschäftigungseffekt (durch das Projekt)
  - Erhöhung der Exportquote durch das Projekt
  - Übernahme eines (erstmaligen) unternehmerischen Wagnisses bzw. Risikos
- **Umweltrelevanz (Gewichtung 10 %)**
  - Hat das Projekt umweltfreundliche Auswirkungen? Wenn ja, durch umweltfreundliche Verfahren und/oder umweltfreundliche Produkte?
- **Gesellschaftliche Auswirkungen, Diversity (Gewichtung 10 %)**
  - Hat das Projekt oder die Unternehmenspolitik positive gesellschaftliche Auswirkungen (Altersverteilung im Unternehmen, kulturelle Vielfalt, Menschen mit Behinderung)?
  - Gibt es Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen?

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 50 % nach Vertragsannahme und Erfüllung des ersten Meilensteins
- 50 % nach positiv abgenommener Endabrechnung und Schlussbericht

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass:

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
- die bereits getätigten Förderungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zurückzuzahlen.

### **Wie sieht ein typischer Meilensteinplan aus?**

Meilensteine haben das Ziel, die Auszahlung der Förderungsmittel anhand der wesentlichen Entwicklungsschritte des Vorgründungsprojekts zu koppeln. Diese Meilensteine werden jeweils individuell angepasst. Eine Grundstruktur kann wie folgt aussehen:

- |                |  |
|----------------|--|
| Meilenstein 1: | Formale Voraussetzungen, Juryauflagen  |
| Meilenstein 2: | Investitions-/Produkt-/Dienstleistungsziel, wirtschaftliches Ziel (Markt, Kunden, Kooperationen, ...), Endabrechnung |

### Wie ist die Vertraulichkeit der Jury geregelt?

Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) und der externen Jury.

Um die Vertraulichkeit Ihrer Einreichungen zu gewährleisten möchten wir darauf hinweisen, dass:

- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes der Vertraulichkeit unterliegt und
- die externen Expertinnen und Experten aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### Wenn ich meine Finanzplanung detaillierter erstellen möchte, welche Tools bieten Sie an?

Wir empfehlen in diesem Fall „plan4you“. Eine kostenlose Version finden sie hier:

[https://www.gruenderservice.at/Content.Node/gruenden/Businessplan/Plan4You/Businessplan-Software\\_Plan4You\\_Easy\\_NEU\\_.html](https://www.gruenderservice.at/Content.Node/gruenden/Businessplan/Plan4You/Businessplan-Software_Plan4You_Easy_NEU_.html)

### Die geplanten Termine des Calls

	Start	Ende
Einreichung des Calls	05. Oktober 2015 9:00 Uhr	3. Dezember 2015 12:00 Uhr
Nachfrist für die Einreichung	15. Dezember 2015	21. Dezember 2015 24:00h
Jurysitzung (geplant)	15. bis 19. Februar 2016	
Vorabinformation an Förderungswerberinnen und Förderungswerber über Juryentscheidung (geplant)	22. Februar 2016, ab 13:00 Uhr	
Vertragliche Förderungsangebote nach aws Genehmigung (geplant)	bis 29. Februar 2016	

Die aws behält sich die Verlängerung der Einreichfrist vor, Termine nach dem Ende der Einreichfrist verschieben sich in diesem Fall entsprechend.

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

